

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	04.11.2014

Beantwortung einer Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Tagespflege und Statusbericht U3-Ausbau

Anfrage: AN/1170/2014

Die Fraktion von DIE LINKE stellte folgende Anfrage:

Vor dem Hintergrund, dass die geltende Praxis der Vergütung von Tagespflege bis Jahresende 2014 befristet ist und zuvor evaluiert werden soll, bittet die Fraktion DIE LINKE um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Plant die Stadtverwaltung, die ungleiche Verteilung des Verhältnisses von Kita- und Tagespflegeplätzen für Unter-Dreijährige in den verschiedenen Stadtbezirken und Stadtteilen gegenzusteuern und wenn ja, wo und durch welche (Kita-Neubau-)Maßnahmen?
2. Ist die Stadtverwaltung vor dem Hintergrund der eingangs beschriebenen Problemlagen der Auffassung, dass eine Gleichwertigkeit der Tagesbetreuung in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege nach wie vor gewährleistet ist?
3. Wie will die Stadtverwaltung in Zukunft sicherstellen, dass bei den individuellen Vertragsverhandlungen zwischen Tageseltern und Familien keine Zusatzgebühren durch die Hintertür erhoben werden?
4. Zu welchen Befunden ist man bei der Evaluation der geltenden Praxis bisher gelangt und welche Ideen hat die Stadtverwaltung, wie eine transparente, diskriminierungsfreie Vergabe von Tagespflegeplätzen realisiert werden kann?
5. Wie können die verschiedenen Konditionen der Tagespflegepersonen für Platzsuchende Eltern transparent gemacht werden?

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Der Rat der Stadt Köln hat im Februar 2009 den bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter 3-Jährige mit einer Zielquote von 40% beschlossen. Das Verhältnis von institutioneller Kindertagesbetreuung zu Kindertagespflege sollte bei 80:20 liegen. Mit Ratsbeschluss von Oktober 2011 ist das Verhältnis neu und bis auf Weiteres auf 70:30 festgelegt worden, um den wachsenden Bedarfen an Plätzen für unter 3-Jährigen und für 3-Jährige und Ältere aufgrund steigender Kinderzahlen in Köln und dem Stopp eines weiteren Vorziehens des Einschulungsalters Rechnung tragen zu können. In den Stadtbezirken und Stadtteilen ergeben sich aktuell unterschiedliche Ausbauquoten U3 und unterschiedliche Verhältnisse von institutioneller Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege auf-

grund unterschiedlicher Gegebenheiten vor Ort, z.B. der Verfügbarkeit von Flächen für neue Kindertageseinrichtungen oder Erweiterungen bestehender Kindertageseinrichtungen bzw. der Bereitschaft, sich als Tagespflegeperson zu engagieren. Die Verwaltung sieht bekanntlich zeitnah eine stadtweite, repräsentative Elternbefragung zum Bedarf an Kindertagesbetreuung für unter 3-Jährige vor. Im Ergebnis werden unter anderem Erkenntnisse vorliegen zum gesamtstädtischen Bedarf, aber auch zu stadtteilscharfen Bedarfsquoten und den Wünschen der Kölner Eltern betreffend einer Versorgung in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege. Die Erkenntnisse sollen der weiteren Ausbauplanung, auch in sozialräumlicher Differenzierung, im Sinne einer Feinsteuerung zu Grunde gelegt werden.

Zu 2.:

Die Gleichrangigkeit von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ergibt sich aus den „Grundsätzen der Förderung“ gem. § 22(2) und (3) SGB VIII, sowie gem. § 24 (2) SGB VIII. Die Stadt Köln unterstützt im Zuge der Qualitätsentwicklung die Qualifizierung und Fortbildung der Tagespflegepersonen durch Zuwendungen an freie Träger der Jugendhilfe. Als Voraussetzung zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII wurde schon 2006 der Standard der Qualifizierung analog des Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) mit mindestens 160 Unterrichtseinheiten angelegt. Um die Kindertagespflege für Eltern auch finanziell gleichrangig auszugestalten, wurde seitens der Stadt Köln eine angemessene Fördersumme für Kinder in Kindertagespflege festgesetzt. Die Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege sind analog der Elternbeiträge für die institutionelle Betreuung festgelegt. Zukünftig soll in der Kindertagespflege ein neues, verlässlicheres Vertretungssystem bei Ausfällen einer Tagespflegeperson installiert werden. Die Verwaltung sieht somit die Kriterien der Gleichrangigkeit erfüllt.

Zu 3.:

Durch die 2. Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) 2014 werden Zuzahlungen in Kindertagespflege auf Landesebene gesetzlich reguliert:

§ 23

Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit

- (1) ... Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen. Das Jugendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegepersonen zulassen.

Tagespflegepersonen, die nach § 23 SGB VIII gefördert werden, erklären schriftlich gegenüber der Kommune die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Zu 4.:

Die Vermittlung von Plätzen in Kindertagespflege wurde 2010 per Ratsbeschluss an fünf Träger der freien Jugendhilfe übertragen. Den Trägern wurden seitens der Verwaltung als Standard zur Erfüllung dieser Aufgabe die „Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 3, Oktober 2010 – Passgenaue Vermittlung in der Kindertagespflege“ (herausgegeben vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege, erarbeitet durch das Deutsche Jugendinstitut.) vorgegeben. Die Verwaltung hat somit die Rahmenbedingungen für eine fachlich versierte, transparente Vermittlungssituation reguliert.

Zu 5.:

Zurzeit halten die beauftragten Träger eine Webseite mit Betreuungsangeboten von Tagespflegepersonen auf ihrer Homepage zur Information suchender Eltern bereit. Interessierte Eltern erhalten über die Kontaktstelle Kindertagespflege Beratung und können die Vermittlung zu einer ausgewählten Tagespflegeperson in Gang setzen.

Perspektivisch soll die Kindertagespflege in das neue gesamtstädtische Online - Anmeldeverfahren für Kinderbetreuung eingebunden werden.

gez. Dr. Klein